

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919



Recht Aktuell

01/2018

Seit 1919 sind wir mit der Kanzlei WINTER Rechtsanwälte im Rheinisch-Bergischen Kreis heimisch und engagiert. Recht Aktuell informiert Sie zweimal im Jahr über derzeitige Rechtslagen und Entwicklungen in unserer Kanzlei.

Wir wünschen Ihnen viele Freude beim Lesen unserer neuen Ausgabe.

Ihre WINTER Rechtsanwälte

Rechtlicher Wandel im Blick

Er wird uns immer verbunden bleiben. Nicht nur, weil er der Namensgeber unserer Kanzlei ist, sondern weil wir mit ihm eine Persönlichkeit verlieren, der wir viel zu verdanken haben. Mit 91 Jahren ist unser ehemaliger Seniorpartner Falko Winter verstorben, dessen Gerechtigkeitssinn und Engagement weit über seine Jahrzehnte lange Anwaltstätigkeit hinaus prägende Spuren hinterlassen haben.

Da ihm seine Mandanten immer am Herzen lagen und er ihnen stets Ratgeber war, setzen wir ganz in seinem Sinne fort, Sie auf wichtige rechtliche Veränderungen hinzuweisen. Dazu gehört die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab dem 25.05.2018 gilt. Betroffen von den verschärften Regeln sind auch alle privaten Unternehmen, die mit Kundendaten zu tun haben. Das Pikante sind vor allem die hohen Bußgelder und drohende Abmahnungen von Konkurrenten.

Eine weitere Reform kann Personen und Unternehmen treffen, denen strafrechtlich überhaupt kein Vorwurf gemacht werden kann – das als Folge der Vermögensabschöpfung im Strafrecht. Somit ist neuerdings z. B. der Zugriff auf Erben und andere Dritte möglich.

Verstärkung erhält unsere Kanzlei mit Dr. Karl-Ludwig Steinhäuser. Das Datenschutzrecht zählt zu seinen Fachgebieten, darüber hinaus das Gesellschafts- sowie das Marken- und Urheberrecht. Der sehr erfahrene Kölner Kollege unterstützt seit diesem Jahr unser Team in Bergisch Gladbach.

Am Standort Overath beziehen wir in Kürze das neue Büro. Dazu und zu weiteren rechtlichen Neuerungen lesen Sie mehr auf den folgenden Seiten.

Oliver Titze
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht



Falko Winter
Rechtsanwalt

Nachruf Falko Winter

Nie ist es ihm um den Fall gegangen, sondern um den Mandanten, für den er Partei ergreift, um ihn zu schützen und ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Nach diesem Leitbild wirkte Falko Winter als Rechtsanwalt bis ins hohe Alter. Mit nun 91 Jahren verstarb der Namensgeber der Kanzlei WINTER Rechtsanwälte am 16.03.2018.

Der gebürtige Kölner, der mit seiner Familie in Kürten lebte, verspürte schon in jungen Jahren einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn, den er mit dem Berufswunsch, Rechtsanwalt zu werden, verband. „Als Jurist kann man viel gestalten“, drückte er es einmal bescheiden aus. Sein Engagement ging in seiner über 50-jährigen Anwaltstätigkeit weit über das als Rechtsberater und Rechtsbeistand hinaus, denn er setzte sich über Jahrzehnte auch sozial ein. So war er einer der Mitbegründer des ersten Lions Clubs in Bergisch Gladbach.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg trat Winter 1956 in die von Gert Claren 1919 in Köln gegründete Kanzlei ein, die ihren Sitz nach Bergisch Gladbach verlegt hatte. Als der renommierte Anwalt kurz darauf verstarb, übernahm Winter, der erst ein Jahr zuvor die Rechtsanwaltszulassung erhalten hatte, dessen Kanzlei. Das habe deshalb gut funktioniert, berichtete er später, weil er auch eine sehr erfahrene Sekretärin übernommen hatte, die anfangs zu Recht mehr verdient habe als er.

Fortan spezialisierte er sich u. a. auf das Handels-/Gesellschaftsrecht, das Wettbewerbs- und das Verlagsrecht. Seinen ersten Vertrag

als ständiger Rechtsberater schloss er mit dem regionalen Energieversorger Belkaw. Als erster Anwalt im Rheinisch-Bergischen trug Winter die Fachanwaltsbezeichnung für Steuerrecht.

Die Kanzlei wuchs mit den Jahren, 1995 kam das Kölner Büro dazu, acht Jahre später die Niederlassung in Overath. Als Rechtsberater betreute Winter auch den Krefelder Zeitungsverlag, der damals die Westdeutsche Zeitung (WZ) herausgab.

Mit 65 Jahren verabschiedete sich Winter aus dem „geregelten Berufsleben“ der Kanzlei und ging seitdem seiner Profession als freier Mitarbeiter weiter nach. Er startete eine zweite Karriere in den neuen Bundesländern und spezialisierte sich auf Enteignungsfälle in der DDR. Auch in zwei komplexen Streitfällen, die bis zum BGH gingen, setzte er sich für seine Mandanten durch.

Mit seinem jahrzehntelangen Wirken hat Winter nicht nur die Kanzlei geprägt, auch das Stadtbild von Bergisch Gladbach bleibt eng mit seinem Namen verbunden. Am heutigen Standort des Bürgerhauses Bergischer Löwe sollte Anfang der 1970er-Jahre ein Hochhaus entstehen. Seinerzeit vertrat Winter eine Firma, die ein Wegerecht auf diesem Grundstück besaß. Dem Stadtrat signalisierte Winter, sollte man den Bauplänen zustimmen, würde sich die Stadt schadenersatzpflichtig machen. Das Hochhaus, das die Laurentiuskirche überragen sollte, kam nicht an diesen zentralen Platz. Stattdessen entstand das neue Bürgerhaus nach den Entwürfen von Gottfried Böhm. /



Andreas Feier
Rechtsanwalt

FAQ zur DSGVO – Antworten auf die meistgestellten Fragen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

TEXT Andreas Feier

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt ab dem 25.05.2018. Bei datenschutzrechtlichen Verstößen sind hohe Bußgelder der Aufsichtsbehörden und teure Abmahnungen der Konkurrenz zu befürchten. Die DSGVO betrifft dabei jedes Unternehmen, das im Internet aktiv ist. Hierzu zählen auch Einzelunternehmer sowie Blogger und vermeintlich private Websitebetreiber. Besonders von Belang sind Kundendaten, Newsletter, Werbemails und die eigene Datenschutzerklärung.

Insbesondere Verantwortliche privater Unternehmen sind gehalten, die Befolgung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben gewissenhaft sicherzustellen. Es sollte daher eine Compliance-Struktur vorhanden sein, um geeignete organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzregeln festzulegen. Wir beantworten die häufigsten in diesem Zusammenhang gestellten Fragen.

1. Benötigt meine Website eine neue Datenschutzerklärung?

Ja. Die DSGVO schreibt hierfür einige Änderungen vor. Die Datenschutzerklärung muss

nun detaillierter ausgestaltet werden. So sind etwa die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und ein Datenschutzbeauftragter zu nennen, sofern ein solcher erforderlich ist. Zudem ist über die Rechte des Benutzers aufzuklären, wobei das Widerspruchsrecht optisch hervorzuheben ist. Auf alle Datenverarbeitungsvorgänge der Website ist einzugehen. Bereits das Fehlen eines Verarbeitungsvorgangs kann Bußgelder und/oder Abmahnungen auslösen.

2. Muss ich einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Ein Datenschutzbeauftragter muss eingesetzt werden, wenn sich in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen oder eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss. Letztere ist nur durchzuführen, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge“ hat.

Dies ist nur in wenigen Konstellationen der Fall, etwa wenn Daten in Bezug auf Gesundheit, Religion, Sexualität, strafbare Handlungen oder Geschäftsgeheimnisse verarbeitet werden.

Damit stellt sich die Frage, wann in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Auf die arbeitsrechtliche Stellung der mit der Verarbeitung befassten Personen dürfte es ebenso wenig ankommen wie auf den Umfang ihrer Beschäftigung, sodass etwa Voll- und Teilzeitbeschäftigte, freie Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer, Praktikanten und Auszubildende gleichermaßen von der Regelung erfasst werden. Ebenso unerheblich für die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten ist, ob es sich dabei um zehn regelmäßig wechselnde Mitarbeiter oder aber um eine feste Besetzung handelt, solange die vorgegebene Anzahl in der Regel erreicht wird und es sich zumindest um eine auf gewisse Dauer angelegte Stelle handelt, unabhängig von ihrer konkreten Besetzung.

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass eine „ständige“ Beschäftigung einer Person auch dann gegeben ist, wenn diese ihre datenverarbeitende Tätigkeit nicht als Kernaufgabe wahrnimmt. Ob eine lediglich gelegentliche, über den bloßen Einzelfall hinausgehende Tätigkeit genügt, ist umstritten, wird jedoch beispielsweise von dem Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen angenommen.

Im Zweifel sollte daher ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Dieser sollte juristische und technische Fachkunde mitbringen und an regelmäßigen Schulungen teilnehmen. Bei der Besetzung ist zu beachten, dass keine Interessenkonflikte bestehen dürfen. Daher kann ein Vorstandsmitglied,

ein Geschäftsführer oder der Unternehmensinhaber nicht Datenschutzbeauftragter sein.

3. Muss ich ein Verzeichnisse führen?

Das Verzeichnisse nennt sich nun „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“. Ein solches soll der Verantwortliche nach Erwägungsgrund 82 DSGVO „zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung“ führen. Zwar wird diese Pflicht zunächst beschränkt auf Unternehmen, die besondere Datenkategorien bearbeiten oder mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Diese Regelung geht jedoch regelmäßig ins Leere, da das Verzeichnis unabhängig von der Unternehmensgröße geführt werden muss, wenn die Datenverarbeitung „nicht nur gelegentlich“ erfolgt. Was hiermit genau gemeint ist, ist bislang ungeklärt. Im Zweifel sollte daher ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten geführt werden.

4. Kann ich Newsletter weiterhin an Bestandskunden senden?

Grundsätzlich dürfen Daten von Bestandskunden auch weiterhin verwendet werden, sofern die Daten nach altem Recht wirksam eingeholt worden sind. Diese Einwilligungen bleiben nach neuem Recht gültig.

Für neue Aktionen, wie etwa Preisausschreiben oder Werbemails, wird eine aktuelle Einwilligung benötigt, es sei denn, auch solche Aktionen werden von der bereits bestehenden Einwilligung erfasst. Dabei sollten Einwilligungen stets schriftlich oder elektronisch eingeholt werden, da sich mündlich erteilte Einwilligungen im Streitfall kaum nachweisen lassen. /



Carsten Krug
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Trittschallschutz innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft

TEXT Carsten Krug

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 16.03.2018 über einen Fall entschieden, in dem ein Wohnungseigentümer von einem benachbarten Wohnungseigentümer verlangt hatte, dass Letzterer nach einer Modernisierung seines Badezimmers den Schallschutz verbessert. Die Wohnungseigentumsanlage wurde im Jahr 1990 errichtet, die betroffenen Wohnungen liegen übereinander.

Bei einer Modernisierung seines Badezimmers im Jahr 2012 ließ der Eigentümer der oberen Wohnung den Estrich vollständig entfernen und eine Fußbodenheizung einbauen. Ferner wurden der Fliesenbelag sowie sämtliche Sanitärobjekte erneuert und eine Steigleitung wurde unter Putz verlegt.

Der Eigentümer der unteren Wohnung behauptete nach Abschluss der Arbeiten, dass sich der Schallschutz durch die Baumaßnahme verschlechtert habe, und verlangte gerichtlich, dass der Eigentümer der oberen Wohnung bestimmte Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen habe, hilfsweise dass ein Schallschutzniveau hergestellt werde, das dem technischen Stand zur Zeit der Sanierung der Wohnung im Jahr 2012 entsprach.

Die Vorinstanz hatte den Eigentümer der oberen Wohnung dazu verurteilt, durch geeignete bauliche Maßnahmen im Bereich des Badezimmers eine Trittschalldämmung dergestalt zu schaffen, dass der Trittschall 46 dB (gemäß Beiblatt 2 zur DIN 4109 aus dem Jahre 1989) nicht übersteigt.

Der klagende Wohnungseigentümer begehrt mit der Revision einen darüber hinausgehenden besseren Trittschallschutz als vom Landgericht zugesprochen, also weniger als 46 dB gemäß dem technischen Stand zur Zeit der Sanierung im Jahr 2012.

Der Bundesgerichtshof hat die weitergehenden Ansprüche des unteren Wohnungseigentümers abgewiesen.

Hierbei hat er ausgeführt, dass der zwischen Wohnungseigentümern untereinander zu gewährende Schallschutz sich grundsätzlich nach den Mindestanforderungen der DIN 4109 in der zur Zeit der Gebäudeerrichtung geltenden Ausgabe richtet, wenn ein vorhandener Bodenbelag durch einen anderen ersetzt wird (so z. B. auch Parkett statt Teppichboden).

Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Sonder Eigentum verändert wird.

Im hier vorliegenden Fall ging es allerdings um eine Veränderung des Gemeinschaftseigentums, da in den Estrich bzw. in die Geschossdecke eingegriffen worden war.

Alleine aus dem Umstand heraus, dass bei Renovierungsarbeiten in das Gemeinschaftseigentum eingegriffen werde, ergibt sich nach der Auffassung des BGH kein überzeugender Grund dafür, dass die im Zeitpunkt der Maßnahme anerkannten Schallschutzwerte maßgeblich sein sollen. Bei Sanierungsmaßnahmen, die der üblichen Instandsetzung oder ggf. zugleich der Modernisierung des Sondereigentums dienen, kann im Grundsatz ein verbessertes Schallschutzniveau nicht beansprucht werden, sodass unverändert die bei Errichtung

des Gebäudes geltenden technischen Standards maßgeblich sind.

Um eine solche typische Sanierungsmaßnahme handelt es sich in aller Regel auch dann, wenn – wie hier – bei der Sanierung eines vorhandenen Badezimmers in den Estrich, also das Gemeinschaftseigentum, eingegriffen wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Schallschutzwerte ist danach derjenige der Gebäudeerrichtung, von daher galt im hier vorliegenden Fall das Schallschutzniveau gemäß Beiblatt 2 zur DIN 4109 aus dem Jahr 1989, ein darüber hinausgehendes Schallschutzniveau auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 4100 aus dem Jahr 2012 konnte der klagende Wohnungseigentümer nicht beanspruchen. /

Grundsteuer verfassungswidrig – und jetzt?

TEXT Alexandra Sofia Wrobel

Das Bundesverfassungsgericht stellte am 10.04.2018 fest, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer verfassungswidrig sind.

Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt von dem Einheitswert ab, den das zuständige Finanzamt für die Immobilie auf Grundlage des Bewertungsgesetzes festgestellt hat. Das Bewertungsgesetz sieht vor, dass alle Grundstücke im Abstand von sechs Jahren neu bewertet werden sollen.

Tatsächlich werden die Einheitswerte immer noch auf Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) festgestellt (Hauptfeststellzeitpunkt), sodass sie mittlerweile stark von den tatsächlichen Wertverhältnissen auf dem Immobilienmarkt abweichen.

Diese seit vielen Jahren nicht mehr angepassten Einheitswerte für Grundstücke seien „völlig überholt“ und führten zu „gravierenden Ungleichbehandlungen“ der Immobilienbesitzer, entschied das Bundesverfassungsgericht. Demnach muss der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung schaffen. Für die tatsächliche Neubewertung der

Immobilien geben die Richter dem Fiskus Zeit bis Ende 2024. Sollten diese Fristen ungenutzt verstreichen, dürften die derzeitigen Regeln nicht mehr angewandt und die Grundsteuer auf dieser gesetzlichen Grundlage nicht mehr erhoben werden.

Vorgaben für eine Neuregelung machte das Bundesverfassungsgericht nicht; wie eine solche aussehen könnte, ist daher derzeit noch nicht bekannt. /

Alexandra Sofia Wrobel
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht,
Fachanwältin für Steuerrecht





Christoph Döpfer
Rechtsanwalt, Steuerberater

Verfahrensdokumentation als zentraler Bestandteil der GoBD

TEXT Dr. Marc Zielinski, Christoph Döpfer

Relevanz der GoBD

Viele der für die Buchführung und den Jahresabschluss relevanten Prozesse erfolgen in der Regel mittels IT-Unterstützung. Die Finanzverwaltung hat auf diese Entwicklung reagiert und in Bezug auf die Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten und Dokumenten in elektronischer Form mit dem BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (IV A 4-S 0316/13/10003, BStBl I 2014 Seite 1450) „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Die GoBD gelten seit dem 01.01.2015 und betreffen alle buchführungspflichtigen Unternehmen, die auf IT-gestützte Verfahren im Rahmen der Buchführung zurückgreifen und ihre gesetzlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten teils oder ganz in elektronischer Form erfüllen.

Des Weiteren sind diejenigen Steuerpflichtigen betroffen, die freiwillig Bücher führen. So sind viele Regelungen der GoBD auch für Freiberufler relevant sowie für Steuerpflichtige, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen. In zunehmendem Maße hat die Finanz-

verwaltung inzwischen damit begonnen, die Einhaltung der GoBD im Rahmen von Betriebsprüfungen zu überprüfen.

Die GoBD erstrecken sich auf alle elektronischen Systeme, mit denen relevante Daten und Dokumente für die Buchführung erstellt oder verarbeitet werden. Somit sind die Regelungen nicht nur auf das eigentliche Buchungssystem anzuwenden, sondern auch auf Vor- und Nebensysteme wie elektronische Kassensysteme, elektronische Warenwirtschafts-, Zahlungs- oder Dokumentenmanagementsysteme. Die GoBD sind aus den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abgeleitet und erweitern diese. Wesentliche Erweiterungen ergeben sich daraus, dass alle Geschäftsvorfälle mit Ablauf des Folgemonats gebucht und unveränderbar festgeschrieben sind. Buchführungen, die bislang quartalsweise oder jährlich erstellt wurden, müssen nun monatlich gebucht werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Unterlagen bis zu ihrer Buchung nicht verloren gehen. Dies kann durch eine fortlaufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen sowie etwaiger Barbelege gewährleistet werden. Auch Entnahmen in das Privatvermögen und Einlagen aus

dem Privatvermögen sind durch „Eigenbelege“ tagesgenau zu dokumentieren. Zudem müssen im Rahmen der Belegablage Entnahmen und Einlagen eindeutig als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus bildet die sogenannte Verfahrensdokumentation in Bezug auf den Umgang mit elektronischen Daten und Dokumenten den zentralen Baustein für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Buchführung.

Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation soll die Inhalte und die Struktur sowie die Ergebnisse der für die Buchführung relevanten IT-Prozesse vollständig beschreiben und neben dem Hauptsystem auch alle Vor- und Nebensysteme einbeziehen. Sie soll insbesondere nachvollziehbar darlegen, wie elektronische Dokumente erfasst, bearbeitet und während ihres vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraums archiviert werden. Neben technischen Systemdokumentationen soll die Verfahrensdokumentation eine allgemeine Beschreibung der organisatorischen Prozesse, eine Dokumentation des Betriebs, eine Anwenderdokumentation sowie eine Darstellung des internen Kontrollsystems zur Einhaltung des GoBD beinhalten. Bei Vorhandensein elektronischer Kassen ist die Verfahrensdokumentation im Hinblick auf die technische Systemdokumentation sowie die Anwenderdokumentation besonders relevant. Sofern die eigentliche Erstellung der Buchführung an den Steuerberater ausgelagert ist, sind zudem die entsprechenden Schnittstellen und der Ablauf des Daten- und Dokumentenaustauschs zu beschreiben. Insgesamt ist der konkrete Inhalt und Umfang der Ver-

fahrensdokumentation abhängig von der Komplexität der betrieblichen Prozesse sowie der vorhandenen IT-Infrastruktur. Fehlt die Verfahrensdokumentation oder genügt sie nicht den Anforderungen der GoBD, stellt dies zwar zumindest dann keinen schwerwiegenden Mangel dar, wenn die Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Buchführung anderweitig sichergestellt ist. Wird allerdings z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Verfahrensdokumentation unzureichend ist und die Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Buchführung nicht gewährleistet sind, kann der Mangel zum Verwerfen der Buchhaltung und ggf. zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen führen.

Nutzenpotenziale

Im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Verfahrensdokumentation stellen die Aufzeichnung und die Analyse der relevanten Prozesse und Organisationsstrukturen wesentliche Schwerpunkte dar. Auf Grundlage der Analyse können sich ggf. Anpassungsbedarfe hinsichtlich der Prozesse und Organisationsstrukturen ergeben, um eine GoBD-Konformität sicherzustellen. Dabei kann sich die Chance bieten, Verbesserungspotenziale zur Effizienzsteigerung aufzudecken, vor allem im Hinblick auf die Ausnutzung von Möglichkeiten, welche die fortschreitende Digitalisierung von Geschäftsprozessen bietet. Darüber hinaus kann eine Verfahrensdokumentation wichtige Informationen für das Qualitäts- und Risikomanagement im Unternehmen bereitstellen und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Einarbeitung in bestehende Prozesse unterstützen. /



Christian Servos
Dipl.-Kfm., Steuerberater

Hilfe! Wohin ist mein Gewinn?

TEXT Christian Servos

Die monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ist eine der wichtigsten Steuerungsinstrumente für einen Unternehmer. Wichtige Informationen über seine Liquidität erhält er hier jedoch nicht.

Deshalb ist neben Aufwendungen und Erträgen gerade die Veränderung der Liquidität zweifelsfrei eine entscheidende Information für Unternehmer, inwieweit sie auch zukünftig ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Denn der Gewinn spiegelt sich in der Regel nicht auf dem Bankkonto wider und hat damit auch nicht zwangsläufig eine Steigerung der Liquidität zur Folge. Unternehmer nutzen liquide Mittel außer für private Entnahmen auch für Investitionen in ihr Unternehmen (z.B. Warenbestand, Maschinen etc.). So steckt der Gewinn zwar letztlich im Unternehmen, ist jedoch häufig gebunden. Demzufolge ist es schwer, einen einfachen Zusammenhang zwischen dem Gewinn und der Entwicklung auf dem Bankkonto herzustellen. Unternehmer fragen sich daher regelmäßig: „Wohin ist mein Gewinn?“

Mithilfe der Cashflow-Rechnung lässt sich die Entwicklung des Erfolgs bis hin zur tatsächlichen Auswirkung auf dem Bankkonto nachvollziehbar darstellen. Der Unternehmer

kann genau erkennen, wo sich der Gewinn im Unternehmen befindet. Diese Erkenntnisse sind für das Liquiditätsmanagement und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit von großer Bedeutung.

Die Ermittlung des Cashflows interessiert naturgemäß aber auch die Bank. Das Ergebnis zeigt nämlich, ob die zur Verfügung stehende Liquidität ausreicht, gewährte Kredite pünktlich zu bedienen, und ob noch weitere freie Geldmittel zur Verfügung stehen. Nicht zuletzt zwingen die Basel-Vorschriften die Banken, sich intensiv Gedanken über den Cashflow von Kreditnehmern zu machen.

Der Cashflow dient jedoch nicht nur dem Aufzeigen möglicher Liquiditätsengpässe – vielmehr zeigt er auch deutlich die Herkunft der Zahlungsmittel. Durch die Gliederung in die drei Teilbereiche Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit ermöglicht er Aussagen, aus welchen Bereichen des Unternehmens die Liquidität stammt.

Die Position „aus laufender Geschäftstätigkeit“ zeigt die zahlungswirksamen Veränderungen, die sich aus dem laufenden Geschäft ergeben (z.B. Umsätze, Mieten, Gehälter etc.).

Die zahlungswirksamen Veränderungen, die sich „aus der Investitionstätigkeit“ entwickeln, resultieren aus Auszahlungen für Anlagevermögen wie Maschinen oder Fuhrpark. Einzahlungen aus Privateinlagen oder der Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Auszahlungen für Privatentnahmen, Tilgungen und Zinsen zählen schließlich zum „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“.

Letztlich muss klar sein: Wird ausschließlich die BWA als Grundlage für die Analyse eines

Unternehmens genutzt, ist man sprichwörtlich „auf einem Auge blind“. Die richtige Interpretation des Cashflows bewahrt Unternehmer vor falschen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und zeigt die tatsächliche Liquidität des Unternehmens auf. Auch wenn das Thema Cashflow und dessen Umfang auf den ersten Blick komplex wirken – nur bei der gemeinsamen Betrachtung von BWA und Cashflow können Unternehmer sich ein Gesamtbild ihrer Situation machen. /

Brennpunkt Sozialversicherungsrecht

TEXT Frank Neumann

Beitragspflicht für nicht gezahltes Entgelt? Ja, aber ...

Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnzuschläge, können diese nach der „Phantomlohntheorie“ in die Berechnung der Beiträge einbezogen werden. Sie als Arbeitgeber zahlen also die Sozialversicherungsbeiträge für einen Lohnzuschlagsanteil, der gar nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt wurde. Allerdings ist Voraussetzung, dass Ihr Arbeitnehmer einen **arbeitsrechtlichen Anspruch** auf die nicht

gezahlten Zuschläge hat. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine Einigung über die Nichtzahlung gegeben hat. Beachten Sie als Arbeitgeber dies nicht, hat dies u.a. folgende gravierende Konsequenzen:

- Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die nicht gezahlten Lohnbestandteile
- Bei Minijobbern: Hier droht die Überschreitung der Entgeltgrenze von 450 Euro, sodass hieraus eine Sozialversicherungspflicht entstehen kann. /

Frank Neumann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

TEXT Frank Neumann

Ein „alltäglicher“ Fall im Rahmen der arbeitsrechtlichen Beratung: Der Arbeitnehmer führt mit seinem Vorgesetzten ein hoch emotionales Gespräch, welches darin gipfelt, dass der Arbeitnehmer erklärt, er sei nunmehr „krank“ und würde den Arbeitsplatz sofort verlassen. „Selbstverständlich“ folgt dann am nächsten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Im Rahmen der rechtlichen Beratung stellt sich dann die Frage, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsverhältnis wegen „Androhung einer Erkrankung“ zu kündigen.

Das LAG Köln hat in seinem Urteil vom 12.01.2018 (Aktenzeichen 4 Sa 290/17) erklärt, dass alleine dieser Sachverhalt nicht ausreichte,

den hohen Beweiswert der anschließend ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern. Es bestehe nämlich eine tatsächliche Vermutung, dass der Arbeitnehmer infolge Krankheit arbeitsunfähig sei.

Praxistipp

Es empfiehlt sich, vor Ausspruch einer fristlosen oder ordentlichen Kündigung anwaltlichen Rat beizuziehen. Die wirtschaftlichen Folgen einer unwirksamen Kündigung sind erheblich: Der Arbeitgeber ist im Regelfall dann verpflichtet, den rückständigen Lohn komplett zu erstatten. /

Die Neugestaltung der Vermögensabschöpfung im Strafrecht

TEXT Dr. Sebastian Peters, Dr. Karl-Christoph Bode

Vermögensabschöpfung bedeutet, dass der Staat mit gezielten Maßnahmen die Früchte strafbaren Verhaltens abschöpft. Hintergrund des Beitrags ist, dass der Gesetzgeber diese Maßnahmen fast vollständig neu geregelt hat. Die gesetzlichen Änderungen traten bereits am 01.07.2017 in Kraft. Hierbei wird der deutliche Ausbau der rechtlichen Möglichkeiten der Abschöpfung von einem gleichzeitigen Abbau der Verteidigungsmöglichkeiten bzw. der Rechte der von der Einziehung Betroffener begleitet. Zukünftig müssen der Beschuldigte, aber auch dritte Personen oder Unternehmen, welche nach Auffassung des Staats inkriminiertes Vermögen besitzen, mit einem Einziehungsverfahren (= Vermögensabschöpfung) rechnen. Davon werden nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch Personen oder Unternehmen betroffen sein, welchen strafrechtlich überhaupt kein Vorwurf gemacht wird.

In dieser Hinsicht ist nunmehr erstmals auch der Zugriff auf Erben, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer, mithin erbrechtlich begünstigte Dritte, gesetzlich normiert worden. Nach der alten Rechtslage war ein Zugriff auf diese Beteiligten nicht möglich. Es gibt daher in diesem völlig neuen Rechtsgebiet nur wenig Orientierung für die anstehenden Problemkreise. Ziel des Beitrags ist, die neue Rechtslage vertieft zu analysieren, um Lösungsmöglichkeiten für die Betroffenen zu realisieren.

Der Beitrag der Herren Dr. Bode und Dr. Peters stellt daher zum Verständnis der neuen Regelung zunächst kurz die alte Rechtslage im Bezug auf die Einbeziehung der Erbrechtsfälle und der ergangenen Reaktionen diesbezüglich vor. Danach erfolgt ein detaillierter Blick auf die gesetzliche Regelung der Einbeziehung der Erbfälle im neuen § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB und die bestehenden oder zu erwartenden Problem-

kreise in der Anwendung des neuen Rechts. In dieser Hinsicht werden die steuerlichen und die erbrechtlichen Folgen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung untersucht. Ergänzend wird speziell auf Probleme im unternehmerischen Bereich bei der Gesamtrechtsnachfolge eingegangen.

Beispiel 1

Der Erbe erhält viele Jahre nach Zahlung der gesamten Erbschaftssteuer die Mitteilung, dass sein geerbtes Vermögen ursprünglich vom Erblasser illegal erworben wurde. Der Staat beabsichtigt nunmehr in einem selbstständigen Einziehungsverfahren, das geerbte Vermögen einzuziehen.

Für die Einziehung ist kein strafrechtlicher Vorwurf gegen den Erben erforderlich. Die Verjährungsfrist für die Einziehung beträgt ggf. bis zu 30 Jahre. In der Folge ergeben sich zahlreiche Fragestellungen: Was ist mit der gezahlten Erbschaftssteuer? Besteht insoweit ein Rückforderungsanspruch? Was kann gegen die Einziehung des Vermögens unternommen werden? Was ist mit einer nachträglichen Ausschlagung der Erbschaft? Spielt es eine Rolle, dass der Erbe den Erblasser viele Jahre gepflegt hat und hierfür eine „Belohnung“ durch das spätere Erbe bekommen sollte? Diese Fragen können nur mit einem Steuerberater, einem Straf-

verteidiger und einem Fachanwalt für Erbrecht zielführend und zum Schutz der Interessen des Mandanten geklärt werden.

Beispiel 2

Der Erbe kommt nach dem Tod des Erblassers zum Berater und teilt mit, dass er wahrheitsgemäß ausdrücklich nur vermutet, dass ein nicht unerheblicher Teil der Erbschaft aus Schwarzgeldern des Erblassers stammt.

Wiederum sind der Steuerberater oder der Fachanwalt für Steuerrecht und der Fachanwalt für Erbrecht gefragt, um die zum Schutz des Mandanten notwendigen Schritte zu realisieren. In steuerlicher Hinsicht kann beispielsweise beantragt werden, dass die Steuer vorläufig festgesetzt wird, um nachträgliche Änderungen berücksichtigen zu können.

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung wird in Zukunft zu einer tragenden Säule des Strafrechts werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt im großen Umfang alles Vermögen, was seiner Auffassung nach aus strafbaren Handlungen stammt, einzuziehen. Dabei werden Personen und Unternehmen betroffen sein, welche in der Vergangenheit nichts zu befürchten hatten. Für die angesprochenen Berater entsteht Handlungsbedarf zum Schutz der Mandanten und Auftraggeber. /

Dr. Karl-Christoph Bode
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Strafrecht, Zert. Berater
für Steuerstrafrecht (DAA)





Wir stellen vor

Am Standort Overath ziehen wir in ein modernes Bürogebäude

Im Juni dieses Jahres ist es so weit. Wir verlegen unseren Standort in Overath mit dem Team um Rechtsanwalt Oliver Titze und Rechtsanwältin Elke Dörrenhaus an die Lindlarer Straße 95 in Overath-Immekeppel. Der Gebäudebau ist

nahezu abgeschlossen, derzeit läuft noch der Innenausbau. WINTER Rechtsanwälte beziehen ihr neues Büro im zweiten Obergeschoss. Im ersten Obergeschoss sitzen die mit uns kooperierenden Döpfer Steuerberater und Rechtsanwälte. Das Erdgeschoss wird die VR Bank eG belegen. Den Mandanten stehen acht Parkplätze zur Verfügung, das Gebäude ist barrierefrei zugänglich. Auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der neue Kanzleisitz sehr gut erreichbar. /

Verstärkung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts



Dr. Karl-Ludwig Steinhäuser
Rechtsanwalt

Der Erfahrungsschatz, den Dr. Karl-Ludwig Steinhäuser aus seiner langen beruflichen Laufbahn in unsere Kanzlei mitbringt und mit dem er unser rechtliches Spektrum erweitert, ist sehr groß. Vor allem im Gesellschaftsrecht, im Marken- und Urheberrecht sowie im Datenschutz- und im Verlagsvertragsrecht gilt er als Experte.

Bevor Dr. Steinhäuser als selbstständiger Rechtsanwalt in Brühl tätig war, arbeitete er als Prokurist und Justiziar in einem mittelgroßen Kölner Fachverlag. Sein Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er in Frankfurt am Main, in seiner Doktorarbeit beschäftigte er sich mit dem öffentlichen Bauplanungsrecht.

Im Jahr 2015 begann er eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule auf dem Gebiet des Medienrechts. WINTER Rechtsanwälte gehört Steinhäuser seit diesem Jahr an. /

Aktuelle Informationen auf unserer Website

Lesen Sie tagesaktuell, welche wichtigen Gesetzesänderungen verabschiedet und welche Urteile gesprochen wurden. Unseren Terminkalender für unsere Veranstaltungsreihe „Bergisches Forum“ können Sie ebenfalls einsehen. /

www.winter.gl



Öffnungszeiten

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind während unserer Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Wir gewährleisten, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und ihm eilige Informationen mitteilen können, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt.

MO-DO 7.30-19.00 Uhr

FR 7.30-17.30 Uhr

TEL 02202 9330-0

MAIL kontakt@winter.gl

Impressum

HERAUSGEBER WINTER Rechtsanwälte
und Steuerberater PartG mbB

CHEFREDAKTION Oliver Titze

AUTOREN Andreas Feier, Carsten Krug,
Alexandra Sofia Wrobel, Dr. Marc Zielinski,
Christoph Döpfer, Christian Servos,
Frank Neumann, Dr. Sebastian Peters,
Dr. Karl-Christoph Bode

LEKTORAT Ursula Wiese

www.korrekturen-koeln.de

GESTALTUNG CASSIS Designbüro

www.cassis-design.de

PORTRÄTS Manfred Esser

www.manfredesser.de

DRUCK Druckerei Braun,

Ludwig-Jahn-Straße 1, 51789 Lindlar

AUFLAGE 2.500

STAND Mai 2018

FALKO WINTER (verstorben)

Rechtsanwalt im Ruhestand

HORST HERMANN JANSEN

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

WOLFGANG BOSBACH

Rechtsanwalt

FRANK NEUMANN*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

DIRK TORSTEN KELLER*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Fachanwalt für Versicherungsrecht

SÖREN RIEBENSTAHL*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. KARL-CHRISTOPH BODE*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Zert. Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

OLIVER TITZE*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Verkehrsrecht

CARSTEN KRUG*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

DR. ANDREAS KÜNNE*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht,
Fachanwalt für Erbrecht

PETER SERVOS*

Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. FRIEDRICH BACMEISTER

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachberater für Restrukturierung
und Unternehmensplanung (DStV e.V.)

ALEXANDRA SOFIA WROBEL

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwältin für Steuerrecht

CHRISTINA GREUTER

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

ELKE DÖRRENHAUS

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

KONRAD HEIMES

Rechtsanwalt, Bürgermeister a. D.

DIETHELM SCHROEDER

Rechtsanwalt, Vors. Richter am LAG a. D.

DR. KARL-LUDWIG STEINHÄUSER

Rechtsanwalt

CHRISTIANE FLASSHOFF

Rechtsanwältin

CHRISTOPH DÖPPER

Rechtsanwalt, Steuerberater

FRAUKE HARTUNG

Rechtsanwältin

ANDREAS FEIER

Rechtsanwalt

in Kooperation mit **SERVOS WINTER & PARTNER**

PETER SERVOS Dipl.-Kfm., Steuerberater **CHRISTIAN SERVOS** Dipl.-Kfm., Steuerberater

Odenthaler Straße 213–215 51467 Bergisch Gladbach TEL 02202 93 30-0 MAIL kanzlei@servos-winter.de

in Kooperation mit **DÖPPER STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE**

THOMAS DÖPPER LL.M., Dipl.-Kfm., Steuerberater **CHRISTOPH DÖPPER** Rechtsanwalt, Steuerberater

Lindlarer Straße 86 51491 Overath TEL 02204 97 27-0 MAIL info@kanzlei-doepper.de

in Kooperation mit **DR. TROMPETTER RECHTSANWÄLTE** PartG mbB

Vürfelser Kaule 2 51427 Bergisch Gladbach

in Bürogemeinschaft mit **REFIK I. KAKMACI** Rechtsanwalt

Haselbergstraße 23 50931 Köln TEL 0221 68 27 47

BÜRO BERGISCH GLADBACH Odenthaler Straße 213–215 51467 Bergisch Gladbach TEL 02202 93 30-0 FAX 02202 93 30-20

BÜRO OVERATH Hauptstraße 58 51491 Overath TEL 02206 29 28 FAX 02206 8 29 75 (bis Juni 2018)

BÜRO OVERATH Lindlarer Straße 95 51491 Overath TEL 02206 29 28 FAX 02206 8 29 75 (ab Juni 2018)

BÜRO KÖLN Haselbergstraße 23 50931 Köln TEL 0221 68 27 47 FAX 0221 4 00 96 00



* Partner der WINTER Rechtsanwälte und Steuerberater PartG mbB.

Alle Rechtsanwälte sind zugelassen bei der RAK Köln.

Das Kanzleimanagement ist zertifiziert nach ISO 9001.